

NEWSLETTER

Steuerberatung / Private Steuern und Vermögen

Oktober 2026



Thema dieser Ausgabe

Geplante Änderung zur Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen zum 1.1.2027

Kosten für haushaltsnahe Handwerkerleistungen können unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich geltend gemacht werden. Durch eine geplante Gesetzesänderung ab dem 1.1.2027 kann sich hier die Rechtslage verschlechtern. Der Steuervorteil soll nämlich reduziert werden.

Wer ohnehin Renovierungs-, Reparatur- oder Modernisierungsarbeiten plant, sollte deshalb prüfen, ob sich eine Umsetzung noch im Jahr 2026 realisieren lässt.

1. Die aktuelle Rechtslage

Nach § 35a Abs. 3 EStG können Privatpersonen für Handwerkerleistungen zur Renovierung, Erhaltung und Modernisierung ihrer Wohnung eine Steuerermäßigung von 20 % der begünstigten Aufwendungen erhalten, maximal 1.200 € pro Jahr.

Begünstigt sind beispielsweise:

- Maler- und Tapezierarbeiten,
- Reparaturen an Fenstern und Türen,
- Renovierungsarbeiten im Bad,
- Wartung und Reparatur der Heizungsanlage,
- Dach- und Fassadenarbeiten.

Die Steuerermäßigung wird ausschließlich für Arbeitskosten gewährt. Auch Maschinen- und Fahrtkosten einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer können berücksichtigt werden. Material- und Warenkosten sind dagegen nicht begünstigt.

Voraussetzung ist insbesondere, dass die Arbeiten in einem begünstigten privaten Haushalt innerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums ausgeführt werden. Außerdem müssen eine Rechnung vorliegen und die Zahlung unbar auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen. Barzahlungen werden steuerlich nicht anerkannt.

Beispiel: Betragen die begünstigten Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten 5.000 €, reduziert sich die Einkommensteuer bei Vorliegen aller Voraussetzungen um 1.000 €.

2. Die geplanten Änderungen

Mit dem Einkommensteuerreformgesetz 2027 plant der Gesetzgeber, die steuerliche Begünstigung von Handwerkerleistungen ab dem Veranlagungszeitraum 2027 zu reduzieren.

Vorgesehen sind folgende Änderungen:

	Bis Ende 2026	Geplant ab 2027
Steuerermäßigung	20 %	15 %
Jährlicher Höchstbetrag	1.200 €	900 €
Begünstigte Aufwendungen bis zum Höchstbetrag	6.000 €	6.000 €

Bei begünstigten Arbeitskosten von 6.000 € beträgt die Steuerermäßigung derzeit 1.200 €. Nach der geplanten Neuregelung wären es nur noch 900 €. Der mögliche Steuervorteil würde sich damit um bis zu 300 € jährlich verringern.

3. Abgrenzung: Handwerkerleistungen oder haushaltsnahe Dienstleistungen?

Die geplante Kürzung betrifft Handwerkerleistungen für Renovierung, Erhaltung und Modernisierung (nach § 35a Abs. 3 EStG). Für haushaltsnahe Dienstleistungen, etwa Reinigungs- und Gartenpflegearbeiten, sowie haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse soll es bei den bisherigen Steuerermäßigungen bleiben.

Mit der geplanten Gesetzesänderung gewinnt die Unterscheidung zwischen Handwerkerleistungen und haushaltsnahen Dienstleistungen zusätzlich an Bedeutung. Während die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen auf 15 % sinken soll, bleibt sie für haushaltsnahe Dienstleistungen voraussichtlich bei 20 %.

Ein Beispiel ist die Gartenarbeit:

- Haushaltsnahe Dienstleistungen: Rasenmähen, Heckenschneiden und die damit zusammenhängende Grünschnittentsorgung.
- Handwerkerleistungen: Gartengestaltung und Pflasterarbeiten.

Die richtige Zuordnung der Leistungen und ein nachvollziehbarer Ausweis in der Rechnung können künftig steuerlich besonders relevant sein.

4. Handlungsmöglichkeiten in 2026

Wer ohnehin Handwerkerarbeiten geplant hat, sollte prüfen, ob sich diese noch im laufenden Jahr steuerlich günstig berücksichtigen lassen.

Dazu sollten folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Geplante Arbeiten möglichst noch 2026 durchführen lassen: Stehen beispielsweise Malerarbeiten, Reparaturen am Dach oder eine Heizungswartung an, kann es sinnvoll sein, verfügbare Handwerkertermine noch in diesem Jahr wahrzunehmen.
- Rechnung und Zahlung rechtzeitig erledigen: Entscheidend ist grundsätzlich das Jahr der Zahlung. Für die Steuerermäßigung im Jahr 2026 müssen die begünstigte Leistung zumindest teilweise erbracht worden sein, eine Rechnung vorliegen und die Zahlung unbar erfolgen.

Bei größeren Bauvorhaben können Abschlagszahlungen nach dem tatsächlichen Baufortschritt sinnvoll sein. Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, können diese noch 2026 nach der aktuellen Rechtslage begünstigt werden. Für den erst 2027 bezahlten Restbetrag wäre hingegen die dann geltende ungünstigere Rechtslage maßgeblich.

Zu beachten ist, dass die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nicht auf der Grundlage einer Voraus-

zahlung für Lohnkosten in Anspruch genommen werden kann, die mit Bezug auf einen Kostenvoranschlag in dem der Ausführung der Leistung vorangehenden Jahr erfolgt ist. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf mit Urteil vom 18.7.2024 (Az. 14 K 1966/23 E) entschieden. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung ist, soweit ersichtlich, nicht vorhanden.

5. Weitere Fördermöglichkeiten prüfen

Bei energetischen Sanierungen kann alternativ eine Steuerermäßigung nach § 35c EStG in Betracht kommen. Diese kann unter bestimmten Voraussetzungen deutlich höhere steuerliche Vorteile bieten und berücksichtigt auch Materialkosten. Die verschiedenen Fördermöglichkeiten können jedoch nicht beliebig miteinander kombiniert werden. Eine individuelle Prüfung vor Beginn der Maßnahme ist deshalb empfehlenswert.

6. Hinweis

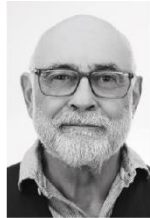
Das Gesetzgebungsverfahren des Einkommensteuereiformgesetz 2027 ist noch nicht abgeschlossen. Die geplanten Änderungen bei den haushaltsnahen Handwerkerleistungen stehen daher unter dem Vorbehalt des weiteren Verlaufs des Gesetzgebungsverfahrens.

16.10.2026

Dr. Johannes Stehr
Rechtsanwalt Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht

Ansprechpartner

Für alle Fragestellungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung



PETER STEHR sen.
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

kanzlei@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

michael.stadler@stehr-stadler.de



PETER STEHR jun.
Steuerberater

peter.stehr.jun@stehr-stadler.de



ANNELIESE LINDNER
Steuerberater

anneliese.lindner@stehr-stadler.de



PAUL PICHLER
Steuerberater

paul.pichler@stehr-stadler.de



Dr. JOHANNES STEHR
Rechtsanwalt
Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht

johannes.stehr@stehr-stadler.de



PATRICK STADLER
Steuerberater

patrick.stadler@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER jun.
Steuerberater

michael.stadler.jun@stehr-stadler.de



SEBASTIAN WARTNER
Steuerberater

sebastian.wartner@stehr-stadler.de

STEHR STADLER LINDNER PICHLER **Vereidigte Buchprüfer Steuerberater** **Rechtsanwalt Partnerschaft mbB**

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB
Michael Stadler sen., Bw., vBP, StB
Peter Stehr jun., Dipl.-Bw. (FH), StB
Anneliese Lindner, StB
Paul Pichler, StB
Dr. Johannes Stehr, RA, StB, FAFStR
Patrick Stadler, StB
Michael Stadler jun., M.A., LL.M., StB
Sebastian Wartner, StB

Badstraße 26, 83646 Bad Tölz
Tel.: 08041 7678-0, Fax: 7678-22
E-Mail: kanzlei@stehr-stadler.de
Homepage: www.stehr-stadler.de

Sitz der Gesellschaft: Bad Tölz
AG München, PR 498
UST-Id.Nr.: DE233818164

Kooperationen
Rechtsanwalt Rudolf Röck
Badstraße 26, 83646 Bad Tölz



Die Beiträge dieses Newsletters stellen eine Auswahl an allgemeinen Informationen über aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung dar. Sie wurde nach bestem Wissen erstellt. Sie erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und können die persönliche Beratung in keinem Fall ersetzen. Diese Mandanteninformation stellt keine Auskunft, Beratung oder sonstige Dienstleistung unserer Berufsträger dar. Für Inhalt, Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit kann daher keinerlei Haftung – auch seitens der Verantwortlichen – übernommen werden.